

Die Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2012-2015

Autor(en): **Sinniger, Markus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 7

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-871382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2012–2015

■ Die Strategie der amtlichen Vermessung (AV) bildet die Grundlage für die Durchführung der AV. Für die Jahre 2012–2015 werden nachfolgend die wichtigsten der rund 60 auf Grund der Strategie formulierten Massnahmen kurz erläutert.

Die Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2012–2015 wurde in Zusammenarbeit mit den kantonalen Vermessungsaufsichten erarbeitet und am 3. Oktober 2011 durch Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), unterzeichnet, der Massnahmenplan gleichentags durch den Direktor des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo, Jean-Philippe Amstein.

Rund 60 konkrete Massnahmen wurden zur Realisierung der Strategie formuliert. Diese sind zur Durchführung dem Bund, den Kantonen oder beiden zugeteilt. Im vorliegenden Artikel stellen wir Ihnen eine Auswahl der vorgesehenen Massnahmen vor.

- Das Ziel einer *flächendeckenden Realisierung der AV* ist nach wie vor von grosser Bedeutung. In den wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten und entlang wichtiger Verkehrs- und Versorgungsachsen soll die AV in erster Priorität durchgeführt werden.
- Seit 2008 ist die *Informationsebene «Gebäudeadressen»* obligatorischer Bestandteil der AV. Die Gebäudeadressen spielen in der heutigen Gesellschaft eine zentrale Rolle. Es besteht eine grosse Nachfrage nach konsistenten und aktuellen Adressdaten. Bis heute sind in der AV etwa ein Drittel aller Gebäudeadressen erfasst. Die Informationsebene «Gebäudeadressen» inklusive Abgleich dieser Informationen mit dem Gebäude- und Wohnungsregister des Bundesamtes für Statistik (GWR) muss so rasch wie möglich fertig gestellt werden.
- Es ist ein Bedürfnis, dass die Qualität der *laufenden Nachführung*, zum Beispiel durch kürzere Nachführungsfristen, noch verbessert wird.
- Beim Durchführen der *periodischen Nachführung* geht es um das Einhalten der Verpflichtungen der AV gegenüber ihren Kundinnen und Kunden. Die AV stellt zum Beispiel die Grundlagen für die Aktualisierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen fristgerecht zur Verfügung.
- Eine zentrale Massnahme zur *Homogenisierung* der Daten der AV ist das Erstellen eines Liegenschaftsnetzes, das schweizweit flächendeckend, konsistent und homogen ausgestaltet ist. Inhomogenitäten an den Kantons-, Gemeinde- oder Losgrenzen sind zu bereinigen.
- *Zusammenarbeit mit Nachbarbereichen*: Die AV steht als Georeferenzdatensatz in einem engen Bezug zu verschiedenen Nachbarbereichen, beispielsweise der Landesvermessung, dem Grundbuch, der Land- und Forstwirtschaft, dem Umweltschutz oder der Statistik. Hier gilt es, diese Beziehungen und die Zusammenarbeit klar zu regeln sowie abzugrenzen, um Doppel-spurigkeiten zu vermeiden. Die AV fokussiert sich dabei auf ihre Stärken und Kernkompetenzen, stellt diese für andere Aufgaben bedürfnisgerecht zur Verfügung und bietet sich als Partnerin für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geobasisdaten mit einem Bezug zum Grundeigentum an.
- Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, das Grundbuch und die AV bilden zusammen das schweizerische Katastersystem. Die beiden letztgenannten Organisationen leisten ihren Beitrag zur privatrechtlichen Sicherung von Grund und Boden. Das Grundbuch befasst sich mit den rechtlichen und die AV mit den geometrischen Fragen des Grundeigentums. Die Daten der AV wie auch jene des Grundbuchs werden zurzeit schweizweit in eine digitale Form überführt. Mit der Einführung des digitalen Grundbuchs wächst die Notwendigkeit eines Datenaustauschs zwischen der AV und dem Grundbuch. Es ist somit unabdingbar, dass die *Zusammenarbeit zwischen dem Grundbuch und der AV* vertieft wird und der Datenaustausch inklusive der Nachführung des eidgenössischen Grundstück-identifikators (E-GRID) garantiert werden kann.
- Um Vermessungssysteme, die sich auf Satelliten stützen, effektiver nutzen zu können, muss die AV auf den neuen *Bezugsrahmen LV95* umgestellt werden. Die offiziellen Abgabestellen müssen jederzeit die Datenausgabe für die Kundschaft sowohl im neuen wie auch im alten Bezugsrahmen sicherstellen. Die AV stellt sicher, dass der neue Bezugsrahmen LV95 bis Ende 2016 in allen Kantonen eingeführt ist.
- Die Anwendungsbereiche der *dritten Dimension* sind vielfältig und werden in Zukunft noch zunehmen (Raumplanung, Lärmkataster, Umweltkatastrophen, mobile Telekommunikation etc.). Zukünftig werden die geografischen Informationssysteme immer häufiger auf 3D-Modellen basieren. Die AV verfügt mit der Informationsebene «Höhen» bereits heute über ein flächendeckendes digitales Höhenmodell (DTM). Nun

muss die AV festlegen, wie sie die stetig steigenden Bedürfnisse der Interessierten abdecken und ihre Stärken im Bereich der Erhebung, Verwaltung und Dokumentation von dreidimensionalen Eigentumsformen zur Verfügung stellen kann. In der Periode 2012–2015 soll die Eidgenössische Vermessungsdirektion die Diskussion betreffend die dreidimensionale Abgrenzung des Eigentums sowie die Dokumentation und Verwaltung von Stockwerkeigentum und die Nutzung des Untergrundes lancieren. Je nach Verlauf der Diskussionen wird dann die Weiterentwicklung der AV zu einem rechtsverbindlichen 3D-Kataster geprüft.

- Das heutige *Datenmodell* DM.01-AV-CH hat sich bewährt. Es wird in der Periode 2012–2015 unverändert bleiben. Die AV ist jedoch dem laufenden Wandel der technologischen Möglichkeiten sowie den Bedürfnissen und Anforderungen der Gesellschaft unterworfen. Damit ändern sich auch die Anforderungen an das Datenmodell. Deshalb werden Bund und Kantone die Vorarbeiten für ein künftiges Datenmodell der AV starten, so dass 2015 konkrete Entscheidungsgrundlagen vorliegen.
- Aus Sicht der Kundschaft werden heute hauptsächlich die eingeschränkten Möglichkeiten einer zentralen *Datenabgabe* und die sehr heterogene *Tarifierung* kritisiert. Da es sich bei den Daten der AV um Geobasisdaten in der Zuständigkeit der Kantone handelt,

liegt die Gebührenhoheit wie auch die Kompetenz zur Festlegung der Datenabgabestellen bei den Kantonen. Es ist somit ihre Aufgabe, die Voraussetzung für eine zentrale, nationale Datenabgabe zu schaffen. Auf Wunsch der Kantone ist der Bund bereit, sein bestehendes AV-Geoportal als Übergangslösung für die Kundschaft ausserhalb der Bundesverwaltung zu öffnen. Ebenso obliegt es den Kantonen, sich auf eine gemeinsame, marktkonforme Gebührenstrategie zu einigen.

- Durch die rasante technische Entwicklung in der Geoinformation und in verwandten Bereichen ist der *Weiterbildung* ein sehr hohes Gewicht beizumessen. Alle Organe (Bund, Kantone, Berufsverbände und private Büros) der AV sind aufgefordert, sich aktiv für die eigene wie auch für die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden resp. Mitglieder einzusetzen.

Die Strategie der AV und der Massnahmenplan 2012–2015 stehen allen Leserinnen und Lesern auf www.cadastre.ch/strategie zur Verfügung.

Markus Sinniger
Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
markus.sinniger@swisstopo.ch

Die Strategie und der Massnahmenplan stehen am Anfang des Controlling-Regelkreises der AV. Zusammen mit den kantonalen Umsetzungsplänen dienen diese Dokumente als Grundlage für die Ausfertigung der vierjährigen Programmvereinbarungen mit jedem Kanton und darauf basierend die Jahresplanung, die Durchführung und die Erfolgskontrolle der AV.

